

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

GZ • BKA-920.757/0003-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR SILKE PUSTER
PERS. E-MAIL • SILKE.PUSTER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207108
IHR ZEICHEN • BMF-200315/0014-III/1/2012

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz über die Leistung von Beiträgen an das allgemeine
Subventionskonto des Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des
Internationalen Währungsfonds - Stellungnahme**

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung beschreibt dagegen eher eine

Maßnahme. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels (z.B. Unterstützung der Entwicklungsländer bzw. der einkommensschwachen Länder) des vorliegenden Regelungsvorhabens möglich ist. Dies sollte sich auch in den verwendeten Indikatoren niederschlagen. Hierfür könnten auch die Aktivitäten des Treuhandfonds herangezogen werden.

Im Sinne der Konsistenz wird empfohlen zu prüfen, ob – in Abstimmung mit dem betroffenen Ressort – ein Zusammenhang mit den Angaben zur Wirkungsorientierung der Untergliederung 12 hergestellt werden kann.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat). Bei Fragen zur Qualitätssicherung und den Empfehlungen stehen die MitarbeiterInnen der Wirkungscontrollingstelle gerne zur Verfügung.

13. Februar 2013
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	QDaRBawlU+RTucBsq2O5nFdqVXU/n6kAlyfUCXGjQhNsmEQNTajWwz27X4Lj0bXvZYx +PQDmxjq63BKzl6r/X6it7GZT/JLu9rioenggqyP5qKzhEBKX5Ubu93ecqgtchL9Cw SKkubXG9IV/ZtvASWhJH274q/cz/dTlY2El=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-14T10:53:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	